



Protokollauszug
24. Sitzung vom 18. Dezember 2017

348/2017 34.03 Gebührenreglement zur Abfallverordnung (SKR Nr. 11.12)
Änderung des Mehrwertsteuersatzes, Anpassung der Preise

1. Ausgangslage

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden der Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Aus diesem Grund sinken die MWST-Sätze. Im Gebührenreglement zur Abfallverordnung müssen die neuen Preise entsprechend angepasst werden.

2. Gebührenfestlegung

Die Preise für die Limmattalergebührensäcke, Containerbündel und Sperrgutmarken werden durch die Mitglieder der Konferenz der Gesundheitsvorstände und -Sekretäre des Bezirks Dietikon (GVSBD) festgelegt. Die Gemeinden entscheiden autonom, ob sie dem Antrag der GVSBD folgen wollen. Stimmt die Mehrheit der Gemeinden dem Antrag zu, werden die Gebühren in Kraft gesetzt. Gemeinden, welche dem Antrag nicht folgen wollen, scheiden automatisch aus der Vereinbarung aus. Als die MWST per 1. Januar 2011 von 7.6 % zugunsten der IV auf 8.0 % erhöht wurde, und da die MWST nur marginale Auswirkungen auf die Verkaufspreise hat, wurden die Preise nicht erhöht. Genauso verhält es sich nun bei der Senkung von 8.0 % auf 7.7 %. Die Preise für die Limmattalergebührensäcke, Containerbündel und Sperrgutmarken verändern sich nicht.

Demgegenüber legt der Stadtrat diverse Gebühren in eigener Regie fest. Diese basieren auf Preisen exklusive der MWST. Somit erfolgt ab dem 1. Januar 2018 ein Zuschlag von 7.7 % und nicht mehr von 8 %.

3. Änderung Art. 3 Mehrwertsteuer

Im Art. 3 ist der aktuelle Mehrwertsteuersatz von 7.7 % aufzuführen.

Alt	neu
Nachstehende Ansätze werden ohne und einschliesslich 8.0 % MwSt aufgeführt. Bei Änderungen des MwSt-Satzes erfolgt eine Anpassung.	Nachstehende Ansätze werden ohne und einschliesslich 7.7 % MWST aufgeführt. Bei Änderungen des MWST-Satzes erfolgt eine Anpassung.

4. Termine zur Anpassung des Gebührenreglements

Die Anpassung der Mehrwertsteuer erfolgt bereits auf den 1. Januar 2018, weshalb die Preise im Gebührenreglement ebenfalls per 1. Januar 2018 angepasst werden.

5. Rechtliches

Die Änderungen im Gebührenreglement sind amtlich zu publizieren. Da es sich lediglich um die Anpassung der tieferen Mehrwertsteuer handelt und sich dies zugunsten der Betroffenen auswirkt, ist eine Anpassung per 1. Januar 2018 auch vor dem Ende der Rekursfrist von 30 Tagen nach der amtlichen Publikation sinnvoll.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Anpassung der Preise im Gebührenreglement zur Abfallverordnung aufgrund der tieferen Mehrwertsteuer per 1. Januar 2018 wird genehmigt.
2. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung von Erlass SKR Nr. 11.12, in der Sammlung Kommunales Recht (SKR) per 1. Januar 2018 nachzuführen.
4. Mitteilung an
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Leiter Rechnungswesen
 - Stadtkanzlei
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.